

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 21. Februar 2015 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2015 auf der Seite 78 veröffentlicht.

## II.

Mit der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 18. Januar 1978 (KABl. 1978 S. 15) wurde das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in Geltung gesetzt und festgelegt, dass die Berufung der oder des Beauftragten für den Datenschutz für eine Amtszeit von vier Jahren durch die Kirchenleitung zu erfolgen hat. Weiter wurde geregelt, dass die Kirchenleitung die Dienstaufsicht führt.

Für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 30. April 2014 hatten die EKIR, die Lippische Landeskirche und die EKvW eine Gemeinsame Beauftragte bzw. einen Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz. Dienstsitz war Düsseldorf, die Dienstaufsicht lag bei der Kirchenleitung der EKIR.

Zum 1. Januar 2013 ist die Novelle des Datenschutzgesetzes der EKD in Kraft getreten. § 18b des Datenschutzgesetzes der EKD sieht vor, dass die Gliedkirchen der EKD einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen werden, bestellen.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 wurde die Aufgabe der Datenschutzaufsicht für die Evangelische Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Diakonie auf die Evangelische Kirche in Deutschland übertragen. Dies geschah gemeinsam mit der Lippischen Landeskirche und der EKIR. Die EKD hat Herrn Michael Jacob als Beauftragten für den Datenschutz der EKD bestellt.

Mit der Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD sind für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Vorschriften mehr notwendig, die die Rechtsstellung sowie die Dienstaufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der EKvW regeln. Die Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 18. Januar 1978 konnte daher von der Kirchenleitung aufgehoben werden.

**Gesetzesvertretende Verordnung**  
**zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes**  
**der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz**  
**Vom 21. Februar 2015**

Auf Grund von Artikel 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1**

Die Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzordnung – DSO) vom 18. Januar 1978 (KABl. 1978 S. 15) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

gez. Henz

gez. Winterhoff

Az.: 615.1234

**Notverordnung  
zur Anwendung des Kirchengesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
über den Datenschutz  
(Datenschutzordnung – DSO)**

**Vom 18. Januar 1978**

**(KABl. 1978 S. 15)**

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung<sup>1</sup> der Evangelischen Kirche von Westfalen wird folgende Notverordnung erlassen:

**§ 1<sup>2</sup>**

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) wird dieses Kirchengesetz für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in Geltung gesetzt.

**§ 2<sup>3</sup>**

Gemäß § 6 Abs. 6 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz<sup>4</sup> vom 10. November 1977 wird die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz wie folgt bestimmt:

- a) Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Westfalen wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.
- b) Er übt sein Amt frei von Weisungen aus; er ist allein dem Recht der Landeskirche unterworfen; er hat mit dem staatlichen Beauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten.

---

<sup>1</sup> Jetzt Art. 144 Kirchenordnung (Nr. 1)

<sup>2</sup> Vorschrift gegenstandslos.

<sup>3</sup> **Redaktioneller Hinweis:** Die Kirchenleitung der EKvW hat am 13. März 2014 beschlossen, die Datenschutzaufsicht für die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) einschließlich der der EKvW zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Mai 2014 auf die EKD zu übertragen. Hierzu wurde seitens der EKvW mit der EKD eine Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung des Datenschutzrechts und zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht in der EKD abgeschlossen worden.

Ab 1. Mai 2014 nimmt Herr Michael Jacob als Beauftragter für den Datenschutz der EKD die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz der EKvW wahr.

Die Kontaktdaten lauten:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Michael Jacob

Böttcherstraße 7

30419 Hannover

Tel.: 0511 768128-0

Fax: 0511 768128-20

E-Mail: [info@datenschutz.ekd.de](mailto:info@datenschutz.ekd.de)

Internet: [www.ekd.de/Datenschutz](http://www.ekd.de/Datenschutz)

<sup>4</sup> Jetzt § 18 DSGVO (Nr. 850)

- c) Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung.

**§ 3**

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz<sup>5</sup> vom 10. November 1977 erlässt das Landeskirchenamt Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes<sup>6</sup>.

**§ 4**

Diese Notverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> Jetzt § 27 Abs. 2 DSG-EKD (Nr. **850**)

<sup>6</sup> Siehe Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Nr. **852**).

<sup>7</sup> Diese Notverordnung wurde am 18. April 1978 verkündet.